

protestantischen Kirche verehelichte, gültig sei. (Periodica 1929, S. 252.)

Ein geradezu tragischer Fall dieser Art spielte in der Diözese St. Louis in Amerika. Sophie stammte von einer katholischen Mutter und einem nicht-katholischen Vater ab. Sie wurde so ohne alle Religion von der verbitterten Mutter aufgezogen, daß Sophie überhaupt nicht wußte, daß sie getauft war. Im Jahre 1922 heiratete sie einen Protestanten, von dem sie sich 1926 wieder scheiden ließ. In der Absicht, einen Katholiken zu heiraten, bemühte sie sich um die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe. Die Kurie von St. Louis hätte die Ehe auf Grund der Ansicht der Autoren (*nati ab acatholicis* = *nati a duobus acatholicis*) für nichtig erklärt, wenn nicht unterdessen die Entscheidung vom 20. Juli 1929 ergangen wäre. Da die Behörde in St. Louis zweifelte über die Tragweite der Entscheidung, legte sie der Kommission für die Erklärung des Kodex die Frage vor, ob es sich um eine *interpretatio extensiva* handle. Da die Antwort auf sich warten ließ, wandte sich der Bischof direkt an das Heilige Offizium, um die Streitfrage zu klären. Unter dem 9. Juni 1931 erklärte das Heilige Offizium die erste Ehe von Sophie für gültig. Am 25. Juli 1931 gab die Kommission die Erklärung über die *interpretatio declarativa ab* und bestätigte damit die Entscheidung des Heiligen Offiziums (cf. Periodica 1932, p. 14.)

Aus diesen Entscheidungen geht hervor, daß bei der Römischen Kurie die Tendenz besteht, den can. 1099, § 2 möglichst weit zu fassen, um möglichst vielen Ehen die Gültigkeit zu sichern, welche durch die Eheschließungsform in Frage gestellt wird.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Wann und wie die gerichtliche Berufung angemeldet, beziehungsweise eingeführt werden kann.) Im vorausgegangenen ersten Hefte dieser „Theologisch-praktischen Quartalschrift“, S. 142 ff., wurde ein Fall der gerichtlichen Berufung des Ehebandsverteidigers der ersten Instanz besprochen; im Anschlusse an denselben mögen hier noch zwei weitere Fragen, die vom praktischen Interesse sein könnten, erörtert werden.

Wie es aus dem mitgeteilten Wortlaute der Berufung des Ehebandsverteidigers zur Genüge hervorgeht, ist das erstinstanzliche Urteil, gegen welches die erwähnte Berufung gerichtet ist, mit dem Datum vom 28. April 1928 versehen, während die Berufung selbst den 12. April 1928 als Datum trägt. Gewiß merkwürdig! Man würde doch erwarten, daß die Berufung ein späteres Datum tragen werde als das Urteil, gegen welches sie gerichtet ist; aber der Fall ist gerade umgekehrt. Wie ist dies möglich? Hat der Ehebandsverteidiger aus irgendeinem Grunde et-

wa im voraus appelliert? Oder wie läßt sich diese Ungereimtheit in der Datierung des Urteils und der Berufung erklären?

Die Sache, wie sie sich aus den Prozeßakten mehr oder weniger klar ergibt, ist einfach folgende: der Ehebandsverteidiger hat an der Sitzung des Richterkollegiums, von welcher can. 1871 spricht, teilgenommen und sofort nach der Fällung des Urteils, d. h. nach der Abstimmung, erklärt, appellieren zu wollen. Darüber wurde aber vom Notar kein Akt verfertigt, wie es sonst bei mündlicher Berufung sofort zu geschehen hat (can. 1882, § 1), sondern die Willensäußerung des Ehebandsverteidigers wurde einfach im Sitzungsprotokolle des Kollegialgerichtes vermerkt. Ist der Ehebandsverteidiger, beziehungsweise ist das Gericht nach den Vorschriften des Kodex vorgegangen?

Was die Beratung der Richter anbelangt, so ist zunächst zu bemerken, daß dieselbe eine rein interne Angelegenheit des Richterkollegiums ist; demnach nimmt weder der promotor iustitiae noch der defensor vinculi noch der actuarius oder notarius an ihr teil (Vergl. can. 1871; Roberti, *De processibus*, vol. II/1, pag. 181, und Apollinaris 1928, pag. 188). Ohne Zweifel können aber alle drei, selbstverständlich ohne jedwede Beteiligung an der Fällung des Urteils selbst, von den Richtern zu der Beratungssitzung zugelassen werden; denn dies ist nirgends, direkt oder indirekt, verboten, am allerwenigsten unter der Strafe der Nichtigkeit des Urteiles. Aber ein Recht, an der Beratungssitzung teilzunehmen, haben sie nicht. Von allen ist der Notar bei dieser Sitzung am allerwenigsten notwendig; er hat ja in ihr gar nichts zu tun, nicht einmal einen Akt zu verfertigen oder zu unterschreiben. Dagegen kann die Anwesenheit des promotor iustitiae oder des defensor vinculi allenfalls tunlich sein; das Richterkollegium kann oder könnte wenigstens beide, wenn sie am Prozesse beteiligt sind, um ihre Meinung in diesem oder jenem Zweifel noch angehen (Wernz-Vidal, *De processibus* I, pag. 530; vgl. dagegen can. 1866, § 1!), obwohl die Beratungssitzung vom Rechte eigentlich nicht dazu bestimmt ist und obwohl der defensor vinculi wie auch der promotor iustitiae nach der conclusio in causa und vor der Beratung des Richterkollegiums alles, was sie für notwendig oder zweckdienlich erachten, vorzubringen haben. (Vgl. can. 1863; Roberti, *De processibus*, vol. II/1, pag. 162—2; Eichmann, *Das Prozeßrecht des CIC*, S. 170/1.) Vom defensor vinculi heißt es ausdrücklich, daß er das Recht hat, als letzter gehört zu werden (can 1984). Es ist demnach die Ansicht derjenigen Offiziale und Richter, die da meinen, daß der Ehebandsverteidiger zur Beratungssitzung, in welcher das Urteil gefällt werden soll, unbedingt beigezogen werden müsse, nicht richtig; er kann nur, muß aber nicht beigezogen werden.

Nimmt der Ehebandsverteidiger, eingeladen vom Richterkollegium oder auch nicht eingeladen, an der Beratungssitzung

teil, so entsteht die Frage, ob er nach der Fällung des Urteils sofort appellieren, d. h. seine Berufung schriftlich oder mündlich, anmelden kann. Wir antworten auf diese Frage mit nein; denn 1. er hat kein Recht der Sitzung beizuwohnen, somit hat er auch kein Recht, in dieser Sitzung irgendwelchen rechtlichen Schritt zu tun, wie es die Anmeldung der Berufung ist; 2. nach can. 1986 hat er „intra legitimum tempus“ zu appellieren, dieses legitimum tempus beginnt aber nach can. 1881 für die Berufungsanmeldung erst mit der Kenntnis der Urteilsverkündung (*a notitia publicationis sententiae*) und nicht schon mit der Urteilsfällung; 3. mündliche Berufungsanmeldung ist nach can. 1882 in der Regel nur dann zulässig, wenn das Urteil öffentlich verlesen worden ist (§ 1), sonst ist sie schriftlich zu machen, ausgenommen den Fall des can. 1707, § 2; 4. geschieht die Berufungsanmeldung mündlich, so hat sie der Aktuar sofort zu Protokoll zu nehmen. Und da nach can. 1884, § 1, der Berufungseinführung eine Abschrift des Urteils und der Berufungsanmeldung, nicht aber eine Abschrift des Sitzungsprotokolles beizulegen ist, so soll die Berufungsanmeldung, wenn sie mündlich geschieht, nicht einfach im Sitzungsprotokolle vermerkt werden, vielmehr soll das Protokoll mit der Berufungsanmeldung separat verfaßt werden. — Hält man sich die eben angeführten vier Punkte vor Augen, so muß man sagen, daß im Falle, der hier besprochen wird, der Ehebandsverteidiger samt dem Gerichte den Vorschriften des Kodex gemäß nicht vorgegangen ist.

Ist aber die Berufung des Ehebandsverteidigers in dem hier besprochenen Falle deshalb ungültig, d. h. ist sie derart, daß sie der Oberrichter unbedingt abweisen müßte? Diese Frage hängt mit der zweiten soeben zu erörternden zusammen, nämlich wie die Berufung beim Oberrichter eingeführt werden kann. Die Lösung beider Fragen wurde bereits im vorausgegangenen ersten Hefte wenigstens angedeutet.

Zwei Wege stehen dem Ehebandsverteidiger für die Berufungseinführung beim höheren Gerichte offen; entweder geht er genau nach dem Kodex vor, so nämlich, daß er seine Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist beim Unterrichter anmeldet und hierauf, nach Erhalt einer Abschrift des Urteiles und der Berufungsanmeldung, sie direkt beim Oberrichter einführt, oder er meldet zunächst seine Berufung beim Unterrichter an und übermittelt diesem innerhalb der weiteren 30 Tage den Akt der Berufungseinführung, worauf das Untergericht alle vorschriftsmäßig hergestellten Akten samt der Berufungsanmeldung und der Berufungseinführung sowie dem Urteil, im Original oder in einer Abschrift, an das Obergericht schickt. Diese Art und Weise der Berufungsdurchführung ist nämlich nirgends verboten, am allerwenigsten unter der Strafe der Nichtigkeit; sie scheint die gerichtliche Praxis, meistens in unseren Gegenden, einzuhalten.

Allerdings kann es dabei vorkommen, daß die ganze Berufung samt den Prozeßakten im Archiv des betreffenden Untergerichtes verbleibt, welche Gefahr im Falle der direkten Berufungseinführung beim Obergerichte ausgeschlossen wird.

Wenn nun der Ehebandsverteidiger diese letzte Art und Weise der Berufungsdurchführung wählt und seine Berufung nicht direkt, sondern vermitteltst des Gerichtes, dessen Hilfsorgan er ist, beim höheren Gerichte einführt, so kann er sich das Verfahren noch etwas vereinfachen: er kann nämlich von einer separaten, innerhalb von zehn Tagen vorzubringenden Berufungsanmeldung absehen und nur den Akt, mit welchem die Hilfe des Obergerichtes zur Abänderung des Urteils angerufen wird, d. h. die Berufungseinführung selbst und allein seinem zuständigen Gerichte vorlegen. Damit ist ja schon *implicite* gesagt, daß er appellieren will und mehr braucht die Berufungsanmeldung nicht zu enthalten; die Berufungseinführung ist zugleich Berufungsanmeldung. Das *legitimum tempus* in diesem Falle ist aber nicht die Frist von 30, sondern die von 10 Tagen nach der Kenntnis der Urteilsverkündigung.

Daß dieses — sagen wir — vereinfachte Verfahren der Berufungsdurchführung zugelassen werden kann, ist gewiß; denn wie im vorigen Hefte dieser „Quartalschrift“ dargetan wurde, sind alle drei Teile, aus welchen die gerichtliche Berufung nach *can. 1884*, § 1, besteht, unter der Strafe der Nichtigkeit des Prozesses in der höheren Instanz nicht notwendig. Am wenigsten ist eine besondere, separate Berufungsanmeldung notwendig, es genügt vielmehr, daß sie *implicite* geschieht. Somit kann das oben geschilderte, vereinfachte Verfahren zugelassen werden, muß es aber nicht. Und was hier direkt vom Ehebandsverteidiger ausgesagt wurde, gilt in gleicher Weise für die klagenden oder geklagten Parteien; auch sie können ihre Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen beim *iudex a quo* anmelden und dann innerhalb von weiteren 30 Tagen den Akt mit der Berufungseinführung bei demselben *iudex a quo* einreichen. Sie können aber auch *implicite*, durch den Akt, mit welchem sie die Hilfe des Obergerichtes zur Abänderung des Urteils anrufen, innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen beim Unterrichter anmelden. Wann die Prozeßakten samt der Berufungsanmeldung, die zugleich und *explicite* Berufungseinführung ist, beim höheren Gerichte eintreffen, ob vor oder nach Ablauf von 30, beziehungsweise 10 Tagen, ist dann gleichgültig. — Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich die Antwort auf die erste oben gestellte Frage; die Berufung des Ehebandsverteidigers im angeführten Falle, beziehungsweise das Verfahren, welches auf Grund dieser Berufung in der zweiten Instanz durchgeführt wurde, ist nicht ungültig.

Über diese hier mitgeteilte und etwas vereinfachte Berufungsdurchführung schweigen, soweit der Schreiber dieser Zeilen sieht, die Kanonisten; eine rühmliche Ausnahme macht hierin der einzige Curinaldi S. J., Professor des Kirchenrechtes in Sarajevo, in seinem kroatisch geschriebenen Handbuch des kirchlichen Eheprozesses (Split, 1930, S. 135).

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Bination an einem Wochentage zum Zweck der Konsekration von Partikeln.) In einem größeren Industrieort mit scharfen weltanschaulichen Gegensätzen wird zur österlichen Zeit eine achttägige Volksmission abgehalten. Dank der guten Vorbereitung der Mission durch den Pfarrklerus sind schon am ersten Tage die Predigten gut besucht und man erhofft sich besten Erfolg. Am dritten Tag der Mission ist Kinderkommunion angesetzt. Um 8 Uhr beginnt der Priester Fabius in der mit Kindern dicht gefüllten Kirche die Kommunionmesse. In gehobener Stimmung hält er nach seiner Kommunion eine Ansprache an die Schulkinder. Seine Begeisterung aber ist mit einem Schlage vernichtet, als er nach der Ansprache das Ziborium dem Tabernakel entnimmt und bemerkt, daß viel zu wenig Hostien vorhanden sind. Bei der Sorge um so viele Dinge, wie sie eine Volksmission mit sich bringt, hatte man vergessen, Partikeln zur Kinderkommunion zu konsekrieren. Fabius stellt das Ziborium zurück, beendet die Messe und berichtet in der Sakristei den anwesenden Priestern von dem peinlichen Übersehen. Der Fall wird schnell besprochen und man kommt darin überein, daß Fabius noch einmal zelebrieren und zwar, um Zeit zu gewinnen, trotz des Offiziums duplex minus das Meßformular „In Missis quotidianis defunctorum“ nehmen soll. Gleichzeitig soll ein Priester die Kanzel besteigen und die Anwesenden über das Geschehene aufklären. Sofort aber nach der Wandlung sollen dann zwei Priester mit der Ausspendung der Kommunion beginnen, während Fabius die Messe fortsetzt. Fabius fügt sich zwar dem Drängen seiner Mitbrüder, will sich aber über die Bination nicht beruhigen lassen.

Bei Lösung dieses Falles sind zwei Fragen zu behandeln:

1. Ist es angesichts der in diesem Falle geschilderten Lage erlaubt, an einem Wochentage nach Bruch des jejunium naturale zu binieren?

2. Wie hätte Fabius am besten gehandelt?

Ad 1.

Cod. jur. can. (can. 817) sagt: Nefas est, urgente etiam extrema necessitate, alteram materiam sine altera aut etiam utramque, extra missae celebrationem, consecrare. Es ist daher nie erlaubt, außerhalb der Messe zu konsekrieren, nicht einmal